RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Species facti, so an Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit Herrn Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als Kayserlichen höchst verordneten Herrn Commissarium, auf Deroselben gnädigsten Befehl von Seiten des corporis doctorum non-professorum der Rostockschen Academie wider Bürgermeister u. Rath & Consorten daselbsten unterthänigst übergeben worden : Mit Beylagen von Lit. A. bis Eee

Continuation

[S.l.], 1741

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838423272

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

23.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn838423272/phys_0001
DFG

1, Copey wegen 4. Häuptung des halben Wannes an Rostock
2, Statutum Rostochiense de Successione ab intestato
3, Erklärung, in welchen punkten das Lübsche Recht in Rostock anzugestellt zu observiren
4, Vorstellung der Rostockschen Magist. an Serenissimum die accise
5, Fürstl. Conditiones wegen introducirung der accise zu Rostock
6, Verschiedene Stücke der accise Ordnung in Rostock betreffend
7, Summarische extract dessen jure et facto gegründeten über den Rostockschen accis Ordnung abgefaßten deduction
8, Vorläufiger Bericht, wie es mit der Rostockschen accise bewandt
9, Interims-Verordnung, wie hinführo in der Stadt Rostock sich zu verhalten
10, Kurze facti species wie es mit der Stadt Rostock, deren zugehörigen accise s.
11, Rescript Verordnung an G. Carl Leopold wegen Rostock
12, Auszug aus der gründ. Beantwortung, welche dem von G. Carl Leopold s.
13, Vorläufiges in jure et facto gegründetes Gegenbericht, wie es mit der Rostockschen accise s.
14, Gründliche Beantwortung auf den von G. Carl Leopold distribuirten summarischen extract des in jure et facto begründeten über die Rostockschen accis Ordnung abgefaßten deduction
15, Continuata species facti, wie es weiter mit dem Rostockschen inhaftirt gewesenen Magistrats-Personen abgangen
16, Responsa juris welche nach gegebener Bestern information der Fürstenfacultaten zu Helmstaedt, Halle und Leipzig von die Bedrängt. und gefangen Magistrats-Personen der Stadt Rostock zugeben
17, Vergleich zwischen G. Carl Leopold und der Stadt Rostock
18, An die zum Rigischen Execut. Commiss. verordnete Subdelegatos gerichtete memorial der Mecklenb. H. H. R. und in Specie der Stadt Rostock betreffend die gänzl. abolition des in den Gütern zu Warnemünde continuirenden Zolles
19, Species facti wegen einiger privilegien der Stadt Rostock
20, Abdruck des an Ihro K. Majestät ergangenen allerunterth. Vorstellung wegen cassirung der Rostockschen Vergleichs d. 1702.
21, Mandatum Consilii Rostochiensis
22, Species facti so an G. Christ. Ludewig als Rigischen Commissar. auf dessen Befehl von seiten des Corporis Doctorum nor Professorum der Rostockschen academie und des Bürgermeisters und Raths Consorten derselben übergeben
25. 23, wiederholte species facti cum repetita gravium de[illegible] so an Ihro K. Rigischen Mist. und Gastorisch. Fürstl. Gesandten von seiten des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Rostock sich in Vollmacht Magnifici Dni rectoris et venerandi Consilii s.
28. 24, E. E. Rathes der Stadt Rostock Verordnung an die Bürgerschaft

MK - 10662 1-28
20 1-28 2°

29.
145 ang.
Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis
Mk-10662.1-28 <Mss>
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838423272/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838423272/phys_0004
DFG

CONTINVATION
der
an den
Durchlauchtigsten Kayserlichen
Herrn COMMISSARIVM
sub dato Rostock den 23 Sept. 1738.
unterthänigst abgelassenen
FACTI SPECIEI
in Sachen
des
CORPORIS DOCTORVM
Non-Professorum der Rostockschen
Academie
entgegen
Bürgermeister und Rath und CONSORTEN
daselbst.

Nebst Beylagen von No. 1. bis Num. 13.

Gedruckt Anno 1741.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn838423272/phys_0005
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn838423272/phys_0006
DFG

Als das Corpus Doctorum Non-Professorum für gut befunden, die an Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit dem Allerhöchst verordneten Kayserl. Commissario auf Höchst-Desselben gnädigsten Befehl, laut No. 1. unterthänigst eingereichte Facti Speciem vom 23 Sept. 1738. dem öffentlichen Druck zu übergeben, um so wol den gegenseitigen bisherigen ungegründeten Insinuationibus und nachtheiligen Verunglimpfungen abzuhelfen, als sich dieser Facti Speciei, ob wol solche bereits denen beyden Allerhöchsten Reichs-Gerichten zu Wien und Wetzlar, und dem Hochfürstl. Mecklenb. Land- und Hof-Gericht aller- und unterthänigst eingereichet worden ist, mit desto mehrerer Bequemlichkeit benöthigten Falls bedienen zu können; so ist für dienlich erachtet worden, von diesem Stadt- und Land-kündigen Unwesen, welches durch Gegentheils strafbare Wiedersetzlichkeit bis diese Stunde nach Möglichkeit genähret worden, den ferneren Verlauf kürtzlich beyzufügen. N°. 1.

Es ist aus der vorhergehenden Facti Specie zu ersehen, daß Rector und Concilium, oder vielmehr die oben benannte Räthliche Professores zu Unterdrückung des Corporis Doctorum, und zugleich dem Stadt-Magistrat in seinen illegalen Absichten contra Academiam zu assistiren, den unerhörten Pas gemacht, sämmtliche sich hieselbst aufhaltende Doctores Non-Professores unbefugter Weise und dazu pendente lite contra Inhibitoria Serenissimi Ducis Regnantis & reiteratam Appellationem ad Serenissimum & eventualiter ad Cæsarem a nexu Academiæ zu excludiren, und hienechst, ob zwar diese nichtige Exclusio durch 2 rechtskräftige Mandata Serenissimi Regentis vom 9 und 15 Oct. 1737. längst cassiret und zernichtet worden, und das angebliche Gravamen wegen Abholung des Raths Deputirten durch andere Wege gehoben ist, ihre rachgierige Neigung gegen Doctores nicht so weit bezwingen mögen, daß sie ihr Unrecht erkannt, und den Hochfürstl. Mandatis die schuldigste Parition geleistet hätten, sondern vielmehr sich gelüsten lassen, den Stadt-Rath um Hülfe und Beystand anzuflehen, und vermeynet, sich wol berathen zu haben, da der Stadt-Magistrat ihre Bitte erhöret, und durch böse Appellationes an den Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath den Ungehorsam der Conciliarium, non obstante re judicata, gesteifet. Die Gewaltthätigkeiten und vielfältige Beschimpfungen, welche das Corpus Doctorum Non-Professorum erdulden müssen, da es gegen die höchst ungerechte Beginnungen der in Concilio prævalirenden Räthlichen Partey und des dieselbe patrocinirenden Stadt-Raths hier im Lande keine nachdrückliche Beyhülfe und Execution erhalten mögen, sind in obiger Facti Specie gleichfals genugsam angezeiget, dahero man, ob man gleich mit leichter Mühe könte, dieselbe durch andre Facta zu suppliren, nicht nöthig erachtet, da es genug ist, daß aus den erzehlten Umständen ein jeder unpartheyischer die unartige Aufführung partis adversæ erblicken kan, und daß Gegentheil weder an die Rechte noch oberrichterliche Befehle gebunden seyn wolle, sondern per impotentem Despotismum das Corpus Doctorum kurtzum zwingen wol- N°. 2.

len, sich ihren unbilligen Vorschriften zu unterwerfen, als wohin alle niemals zu justificirende Facta eintzig gezielet.

Es hatte aber Burgermeister und Rath, obwol es ihm geglücket, durch wiederholte unrichtige Vorstellungen die Execution hier im Lande zu hemmen, dennoch rechtlich zu befürchten, es mögten die an den Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath contra rem judicatam & cum confusione summorum Judiciorum Imperii eingewandte Appellationes, welche überdem a Mandatis priorum pure confirmatoriis & respective attentatorum revocatoriis interponiret, und also an sich unstathaft sind, nicht lange zureichen, die verwirckte Bestrafung und restitutionem plenariam Corporis Doctorum Non-Professorum, tanquam partis spoliatæ, aufzuhalten, wo nicht auf den gewöhnlichen Weg per falsissima narrata & mutationem status controversiæ, als dem bekannten palladio aller defensorum malæ causæ, es bey dem Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath dahin mit möglichsten Eyfer und Geschwindigkeit betrieben würde, daß ein oder andere Erkentnisse an den Durchl. Herrn Commissarium und das Hochfürstl. Land- und Hof-Gericht ergingen, wodurch den Judicibus a quo die Hände gebunden würden, ihre gerechtesten Judicata vor der Hand zur Execution zu bringen, da auf rechtliche Gegen-Vorstellung bey Serenissimo Domino Commissario die Aufhebung der sub- & obrepirten Verordnungen & inhibitionum Doctores zu erlangen wol verhoffen konten.

Durch dieses Burgermeister und Raths Betrieb geschahe es auch, daß von dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath an den Kayserl.
N°.2. Herrn Commissarium die sub No. 2. anliegende Requisitoriales, Bericht abzustatten, cum inhibitione ergingen. Burgermeister und Rath, nebst denen alliirten Conciliaribus, waren durch dieses erfolgte Rescriptum Cæsareum wieder bessern Muths geworden, da sie Doctoribus nun die wiederrechtlich gehemmte Accis-Freyheit, wiewol attentando und höchst sträflich, vorenthielten, und wurden um desto begieriger die von den Mandatis pœnalibus des Hochfürstl. Land- und Hof-Gerichts an den Reichs-Hof-Rath eingewandte vielfache Appellationes zu prosequiren, in Hoffnung, es würden ihre abermalige verkehrte Vorstellungen den Effect produciren, daß dem Hochfürstl. Land- und Hof-Gericht, nebst Erstattung des Berichts, alle fernere Handhabung der Gerechtigkeit in dieser Sache lediglich inhibiret werden, und sie also die angemaßte Freyheit erhalten würden, facta mit factis zu häufen, und Doctores vor Anlangung einer ferneren Kayserl. allergnädigsten Resolution kraftlos zu machen. Wie denn Burgermeister und Rath sich so gar erkühnen dürfen gegen die gerechtesten Mandata des Hochfürstl. Land- und Hof-Gerichtes eine Attentaten-Klage anzustellen, und solche mit seiner nichtigen und strafbaren Appellation zu cumuliren. Allein es wollte in diesem Fall nicht nach Wunsch gehen. Die erlauchte Einsicht des Hochpreißl. Reichs-Hof-Raths ließ sich durch das partheyische Anbringen Burgermeister und
N°.3. Raths nicht hemmen, und ob zwar laut No. 3. gleichfals ein Bericht von dem Hochfürstl. Land- und Hof-Gericht erfodert wurde, konte man doch aus dem Inhalt dieses Rescripti Cæsarei genugsam sehen, daß alle gebrauchte Verdrehungen des Raths und seiner Consorten nicht vermögend gewesen, einigen Glauben zu erwecken, daß das Illustriss. Judicium Aulicum den Rath beschweret hätte. Es wurde auch dem

Rath und Consortibus bey Verlust der ergriffenen Appellation anbefohlen, sich gegen Doctores aller attentatorum zu enthalten, und folglich alles in statu quo tempore appellationis zu lassen, auch von allergehorsamster Folgeleistung seinen allerunterthänigsten Bericht in termino duorum mensium zu erstatten. So empfindlich Burgermeister und Rath und Consortibus diese allergerechteste Kayserliche Resolution war, als wodurch ihre gewaltsame Desseins, das Corpus Doctorum Non-Professorum durch beständige Anfälle und Attentata zu unterdrücken, nunmehro gäntzlich gehemmet, und dieses aufs künftige in Ruhe gesetzet wurde; so war doch der schuldigste Gehorsam, welcher den Hochfürstl. eben dieses im Munde führenden Mandatis aus blosser Wiedersetzlichkeit verwegert worden, nullo prætextu ferner zu entziehen, und es erfolgte in Satisfactionem Conclusi der allerunterthänigste Bericht von seiten Burgermeister und Raths und Consorten, daß a tempore appellationis alles in statu quo gelassen worden. Das Corpus Doctorum Non-Professorum hatte sich bisher bey dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath, weil die Sache dahin nicht erwachsen können, mit einer Gegen-Vorstellung nicht gemeldet, und die bisherigen Rescripta waren auf des Gegentheils eigene einseitige Vorstellungen extrahiret worden, und man kan dahero leicht erachten, mit welcher Aufrichtigkeit der oberwehnte Bericht partis adversæ abgefasset worden, da den Doctoribus gegen die allergnädigste Kayserliche Intention die Accise-Freyheit bis hieher vorenthalten wird, welche, laut des sub lit. Bb. der obigen Facti speciei beyliegenden Documenti, Doctores bis den 29 Octob. 1737. ruhig besessen, und an gedachten Tage der erste Actus turbativus vorgenommen worden, da doch der Doctorum Appellatio ad Serenissimum & eventualiter ad Cæsaream Majestatem am 4 Octob. d. a. interponiret, und nachher so wol dem Rectori Academiæ, als dem Stadt-Rath notificiret worden, welche Appellationes der Terminus a quo, vermöge obigen Kayserl. Rescripti, omnia in statu quo tempore interpositæ appellationis zu lassen, nothwendig seyn und bleiben sollen, folglich Burgermeister und Rath von diesem Gravamine continuo nachher so gleich abstehen und den Doctoribus das vorher abgepreßte Accise-Geld restituiren müssen, ja eben das geschehen sollen, wenn gleich Burgermeister und Rath auf eine obgleich gantz unstathafte Art den Terminum a quo von Zeit der von ihnen wiederrechtlich eingewandten Appellation ab inhibitorio Serenissimi Dni Commissarii computiren wollten, indem dieses allein aus Præcaution von Doctoribus ausgewircktes Inhibitorium den 25 Oct. datiret und davon bereits am 28 Oct. d. a strafbarer Weise an den Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath appelliret worden, diesemnach das Attentatum durch die wirckliche Annehmung des Accise-Geldes am folgenden Tage erst begonnen, und vermöge des Conclusi Cæsarei völlig gehoben werden müssen; wogegen auch Burgermeister und Rath nicht schützen mögen, wenn der Burgermeister Petersen, zu Bezeugung seines unanständigen Eifers, wie bereits in der Facti specie angezeiget, so voreilig gewesen, und auch ohne Vorwissen und Einwilligung des Raths, so bald Rector und Concilium die unförmliche Exclusion des Corporis Doctorum a nexu Academiæ auf eine gar vornehme und ceremonielle Art durch eine solenne Zuschrift anmaßlich notificiren wollen, so gleich durch einen eigenhändi-

gen Befehl an die Accise-Einnehmer gesinnen lassen, den Membris Corporis Doctorum Non-Professorum keine Frey-Zettel abfolgen zu
N°. 4. lassen, welcher Schein laut No. 4. gegen das am 21 Oct. 1737. ausgebrachte Decretum Senatus retradiret worden. Denn solche einseitige Machinationes können Doctores in dem ruhigen Besitz dieser Immunitet nicht gehindert haben, da kein Factum contrarium, weil sie keiner Accise-Zettel bedurft, vor dem 29 Octob. d. a. also allererst post interpositam Appellationem sich begeben. Man geschweiget anjetzo der geringeren Attentatorum, welche als continua bishero nicht gehoben worden, da z. E. so gar, so wol von Seiten Concilii, als des Raths den Buchdruckern bey unausbleiblich harter Ahndung anbefohlen worden, die von den Doctoribus einkommende Carmina auf den sogenannten Professor-Bogen nicht mit abzudrucken, und sonst ohne vorgängige Censur keine von ihnen unter die Presse zu bringen,
N°. 5. wie No. 5. von Seiten des Raths bescheiniget; zu welchem Attentato Burgermeister und Rath und die associirten Professores schnellen Anlaß genommen, da ein Membrum Corporis Doctorum einige Verse einfliessen lassen, welche an sich indifferent, Gegentheil aber aus Trieb ihres Gewissens auf sich gezogen, wogegen auch der Professor Mantzel bald in zierlichen Versen retorquirte, aber nicht, wie Doctores, aus dem sogenannten Professor-Bogen excludiret wurde. Das Corpus Doctorum Non-Professorum hat Burgermeister und Rath und desselben Consortibus Concilii hierinnen und andern dergleichen Verfahren nicht mit Nachdruck begegnen können, um sich nicht in die von Burgermeister und Rath so begierig gesuchte litispendenz vor dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath zu verwickeln, es wird aber die Verantwortung künftig desto grösserer seyn, wenn dem gar ausserordentlichen Uebermuth wird gesteuret, und die Sache pro non devoluta wird erkannt werden, indessen man Burgermeister und Rath und Consortibus diese aus der attentirlichen Exclusion geschöpfte Freude gönnen kan, welche a parte Professorum so weit gegangen, daß sie mit Zurücksetzung des schuldigen Respects ein von dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath durch falsche Berichte Burgermeister und Raths erschnelletes Mandat in causa Procuratorum, welches Rectori und Concilio zur Insinuation an Doctores a Serenissimo Domino Commissario zugefertiget worden, per subsidiales an Burgermeister und Rath über-
N°. 6. lassen, um Doctoribus, wie es laut No. 6. zimlich hoch klinget, dasselbe auf eine selbst beliebige Weise zu publiciren, anstat welcher angeblichen beliebigen Publication jedoch, weil Burgermeister und Rath ob deficiens jus publicandi solches wol unterlassen müssen, das Mandatum von einem Stadt-Secretario in des Consenioris Doctorum Hause niedergeleget worden, da es wegen der unförmlichen Insinuation von demselben nicht angenommen werden wollen.

Zwar suchte Burgermeister und Rath durch wiederholete Vorstellung bey dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath seinen nichtigen Endzweck in Erhaltung der Processe und Cassation der gerechtesten Befehle des Hochfürstl. Land- und Hof-Gerichts ferner zu erhalten; jedoch es erfolgte an dessen Stat die gäntzliche Abschlagung dieses nich-
N°. 7. tigen Gesuchs, wie No. 7. bescheiniget. Burgermeister und Rath wurde dabey auf die vorige allergnädigste Resolution vom 9 Sept. 1738. ernstlich und sub pœna desertæ appellationis verwiesen, und es sollten

im

im übrigen die Berichte des Kayserlichen Herrn Commissarii Durchl. und des Hochfürstl. Land- und Hof-Gerichts erwartet werden. Das Hochfürstl. Land- und Hof-Gericht erhielte demnach nunmehro völlige Gewalt, den bezeigten Ungehorsam, welchen Burgermeister und Rath gegen die Hochfürstl. Befehle bey Begehung der in Facti Specie gemeldeten heftigen attentatorum geäussert, nach Verdienst zu züchtigen, und es würden Doctores nicht unterlassen haben, deshalb sogleich fernere Instantien bey dem Hochfürstl. Land- und Hof-Gericht zu thun, wenn man nicht für rathsam gehalten, die bey obhandener Einsendung der vom Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath begehrten Berichte nächstens zu vermuthende gäntzliche Decision in puncto Devolutionis zu erwarten, und allen von Seiten Burgermeister und Raths und ihrer Consorten abgezieleten Weitläuftigkeiten auszuweichen. Diese Berichte an den Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath erfolgten auch einige Zeit darauf würcklich, und es wurde Burgermeister und Raths injustificirliches Verfahren und verübete Gewalt dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath darinnen aufs nachdrücklichste vorgestellet, wie es aus den Berichten selber in Anlagen sub No. 8. und 9. mit mehreren zu ersehen ist. N°. 8. & 9.

Burgermeister und Rath, welcher mit Fug vermuthen muste, daß die ergangene Berichte Ihm nicht vortheilhaftig seyn könnten, suchte Communication derselben bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath, und ob Doctores gleich quam instantissime nach Eingehung der Hochfürstl. Relationum um eine Definitiv-Resolution allerunterthänigst anriefen, wurde dennoch laut No. 10. dem Rath Copia gegeben, um seine weiter dabey habende Nothdurft sub termino duorum mensium so gewiß einzubringen, daß wiedrigenfals deren unerwartet in Sachen ferner ergehen solle, was Rechtens. N°. 10. Es erhielten Burgermeister und Rath und seine Consorten bey Gelegenheit dieser communicirten Berichte zugleich die der Relation Serenissimi Ducis Commissarii annectirte facti Speciem des Corporis Doctorum, welche ohnedem Augustiss. Judicio Aulico bereits besonders war übergeben worden, bey deren Durchlesung zwar die unbefugten Appellanten in ziemliche Bewegung geriethen, da sie vermerckten, daß ihre sträfliche Proceduren dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath umständlich bekannt gemacht wären; jedoch da ungeachtet der hellesten Wahrheit gegen die Hochfürstl. Relationes und diese Facti Speciem eine Vertheidigung beygebracht werden muste; so hat zwar verlauten wollen, daß sowol a parte der mit dem Namen Rectoris & Concilii sich zierenden Professorum Senatoriorum, welche mit dem Rath causam communem gemacht, als Burgermeister und Raths selbst, weitläuftige Deductiones formiret worden, welche auch nach Wien abgegangen sind; wie aber ein Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath durch die gebrauchte Künste und daher genommene Argumenta ab Invidia, welche seinen Autorem an meisten beschimpfen, so wenig sich von der Gerechtigkeit ableiten lassen konte, als vielmehr pars adversa seine Sache bey diesem Hocherlauchtesten Reichs-Gerichte dadurch nur verschlimmert haben wird; so haben Doctores, da nicht möglich, daß in der Hauptsache was erhebliches vorgebracht werden können, und die etwanige subdola Mutatio status Controversiæ nicht ferner schaden mögen, nachdem die wahre Beschaffenheit der Sache & thematis

controversi aus den Beylagen der disseitigen Facti Speciei unwiedersprechlich am Tage war, nicht für nöthig geachtet, die Communication derselben auszubitten, und sich mit Beantwortung dieser nichtigen gegenseitigen Vertheidigungen zu bemengen, um den Gegnern nicht dadurch gewünschte Gelegenheit zu geben, die Sache länger aufzuhalten.

Es hatte das Corpus Doctorum Non-Professorum, ob zwar es propter rem judicatam nicht ferner bedurfte, ihre a Concluso Rectoris & Concilii & comminata exclusione vom 3ten Octob. 1737. ad Ca-
N°.11. meram Imperii eventualiter interponirte Appellation laut No. 11. in Formalibus fest gesetzet, und nachhero durch Einsendung des Libelli Gravaminum justificiret; als aber Processus vor der Hand mit vielen Kosten ohne Noth zu extrahiren Doctores nicht gesonnen waren, bediente sich Burgermeister und Rath für sich und als anmaßlicher Gevollmächtigter Rectoris & Concilii der Gelegenheit, durch unrichtige Angabe und Vorwendung litis in Judicio Imperii Aulico jam dudum pendentis, welche durch die beygelegte Resolutiones des Hochpreißl. Reichs-Hof-Raths bescheiniget werden wollte, es dahin zu bringen, daß Doctoribus bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte die Processus verwegert würden. Burgermeister und Rath erhielte auch darinnen seinen Endzweck, weil das Hohe Reichs-Cammer-Gericht ohne Zweifel mit dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath dieser Sachen wegen zu collidiren nicht gesonnen war, und es wurden vom
N°.12. Gegentheil diese abgeschlagene Processus sub No. 12. ihrem Gegen-Bericht an dem Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath mit vielen Vergnügen beygeleget, da sie vermeynten, daß dieser Umstand die Processe wegen ihrer unstathaften Appellation um desto gewisser facilitiren sollte. Allein es gereichet diese Denegatio Processuum dem Corpori Doctorum so wenig zum Schaden, als Burgermeister und Rath nebst ihren Consorten ex Concilio daraus einigen Vortheil schöpfen wird, nachdemmalen 1) dieses nur eine eventualis Appellatio gewesen, deren prosecutio von selbsten cessiret, nachdem das Gravamen a Serenissimo Duce Regnante so gleich gehoben, und die contra Inhibitoria & Appellationem coram Serenissi. pendentem comminirte und post reiteratam Appellationem & repetita inhibitoria nulliter & attentando vorgenommene Exclusion rechtskräftig cassiret und annulliret worden, und es eine höchst unerlaubte Renitence der pluralitatis Concilii ist, daß sie mit gröster Beleidigung des ihrem Landes-Fürsten schuldigsten Respects und Gehorsams den Judicatis die wirckliche Parition versaget, und Doctores Non-Professores für Mit-Glieder der Academie, so viel an ihnen nicht öffentlich erkennen wollen, welche Beleidigung der Höchsten Landes-Obrigkeit diese Conciliares ohne Zweifel zu seiner Zeit schwer genug büssen werden, durch solchen strafbaren Ungehorsam aber den Doctoribus ihr Jus quæsitum nicht nehmen, noch aufhalten können, und sich ferner auf das cassirte und ohnedem weit über das Vermögen der Conciliarium gehende Exclusions-Patent vermessentlich steifen, vielmehr Doctores Non-Professores Membra Academiæ sind und bleiben, und sich wenig bekümmern, ob eine Anzahl wieder sie erhitzter Professorum Conciliarium sie dafür erkennen wolle oder nicht. 2) Diese eventualis Appellatio ad Cameram von denen Doctoribus Non-Professoribus nur allein

um

um deswillen prosequiret worden, weil man diesen Conciliaribus gerne bald mit Nachdruck begegnen, und dieser ungebührenden Hitze ein baldiges Ende machen wollen, da denen Landes-kündigen Umständen nach Sereniss. Dux Regnans seinen gerechtesten rechtskräftigen Verordnungen vor der Hand den gehörigen Nachdruck zu geben Bedenken getragen, als wodurch die wiedrigen Conciliares zu so grosser Verwegenheit in nicht Respectirung Landesherrlicher Befehle sich durch ihre gar zu heftige Passionen bewegen liessen. Wie solches unter andern aus ihrer Eingabe bey dem Regierenden gnädigsten Landes-Herrn sub No. 13. zu ersehen. Diesemnach durch Abschlagung der Processuum bey dem Hochpreißl. Cammer-Gericht nichts weiter gewonnen worden, als daß Doctores von diesem Höchsten Gerichte die benöthigte Execution und Bestrafung der Conciliarium nicht erhalten mögen, denen gegentheiligen nichtigen und contra rem judicatam interponirten Appellationibus aber nicht die geringste mehrere Gültigkeit dadurch zugewachsen, und solche an den Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath nicht mehr als vorhin erwachsen seyn können. N°.13.

3) Die Abschlagung der Processe, da sie allein per exceptionem litis pendentiæ vom Gegentheil sub- & obrepiret worden, die von Doctoribus rite interponirte und in formalibus bestättigte Appellationem ad Cameram Imperialem nicht intervertiren, noch den Statum causæ im geringsten ändern kan, nachdem eines Theils diese Appellation ihre Kraft dahin behalten muß, daß die einer Kayserlichen Appellation gebührende Jura den Doctoribus zu statten kommen, und die Conciliares so wol, als Burgermeister und Rath wegen der cum summo despectu Cæsareæ Autoritatis derselben ungeacht verübten vielfachen enormen attentatorum der gebührenden Bestraf- und Genugthuung nicht entfliehen könten, und die ob litis pendentiam a Camera Imperii refusirte Processe nichts weiter als eine Verweisung dieser Appellation an den Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath salva eadem importiret; andern Theils es allein auf die erlauchteste Dijudicatur des Hochpreißlichen Reichs-Gerichtes ankomt, ob dasselbe solche vorsetzliche in den Reichs-Gerichten hoch verpœnte Confusiones summorum Imperii Judiciorum nicht vielmehr an Burgermeister und Rath und desselben Consortibus nachdrücklich ahnden, als das Conclusum, welches von Gegentheil aus der Reichs-Cammer durch Verhelung der wahren Umstände erschnellet, zu Bedeckung der prætendirten Litispendence und Aufenthalt der Sache in favorem der unruhigen Appellaten annehmen wird, woran das Corpus Doctorum bey so vielen triftigen in voriger Facti Specie angeführten Rechts-Gründen das gegründete Gegentheil sicherlich hoffen kan, wie denn auch Doctores nicht einmal sich bemühet die erschlichene Abschlagung der Processe bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gerichte zu removiren, welches man bey ausgeführter Exceptione sub- & obreptionis zu erhalten, sich allemal noch wol getrauen kan, sondern sich allein begnüget den Umstand bey diesen a Camera Imperiali abgeschlagenen Processibus an den Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath alleruntertänigst zu berichten, und denen vorigen demüthigsten petitis pro denegandis processibus & remittendo causam vel ad Cameram Imperii vel, ob rem judicatam, ad Judi-

cem a quo lediglich zu inhæriren. Ob nun zwar ohngeachtet aller möglichen Instancen zur Zeit eine fernere endliche Resolution aus dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath, zum gewissen Vortheil des Corporis Doctorum, nicht zu erlangen gewesen; so erhellet doch aus diesem Stillschweigen Augustissimi Judicii Aulici, und da dem Gegentheil in Verlauf dreyer Jahre Processus nicht zugestanden worden, daß der Hochpreißliche Reichs-Hof-Rath diese böse gegenseitige Appellationes pro non devolutis und unstathaft achtet, und es wird dahero, nachdem Kayserliche Majestät glorwürdigsten Andenkens dieses Zeitliche verlassen, und des Hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths Gerichtsbarkeit aufgehöret, das Corpus Doctorum nicht unterlassen durch nachdrückliche Vorstellung an gehörigen Orten sein Recht zu prosequiren, und verhoffet es mit göttlichen Beystand in kurtzen dahin zu bringen, daß Burgermeister und Rath und dessen Anhänger im Concilio nachdrücklich an ihrer Pflicht gewiesen und angehalten werden, künftig mehreren Respect gegen ihres rechtmäßigen Landes-Herrn rechtskräftige Befehle und an Kayserliche Majestät gerichtete Appellationes zu bezeugen, auch dem Corpori Doctorum, wegen der aus blossen Uebermuth de facto zugefügten Beleidigungen, Spoliorum, Gewalt und Injurien völligen und den Rechten gemäßen Abtrag zu thun. Rostock den 8 Febr. Anno 1741.

Beylagen.

Beylagen.

Num. 1.

Von GOttes Gnaden Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg rc. als Kayserlicher Commissarius.

Hochgelahrte, Liebe, Getreue. Es wird euch hiedurch in Abschrift communiciret, was von Sr. Kayserlichen Majest. unter dem 30 April. a. c. ad instantiam des dortigen Magistrats, wegen der zwischen euch und demselben, der Abholung seiner Legatorum halber, obhandenen Differentien, allergnädigst anhero erlassen worden; mit dem angefügten Befehl, eine Speciem Facti, nebst einer etwanigen rechtlichen Nothdurft, binnen 4 Wochen in duplo einzusenden, damit darüber in der an Sr. Kayserl. Maj. abzulassenden Commissarischen Relation in termino der obliegende Bericht erstattet werden könne. Wornach ihr euch zu achten. Schwerin den 7 Julii 1738.

Christian Ludewig, H. z. M.

Denen Hochgelahrten Unsern lieben getreuen Doctoribus privatis zu Rostock.

Num. 2.

CARL der Sechste rc. rc.

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst. Nachdem Uns Burgermeister und Rath der Stadt Rostock in beykommenden Exhibito vom præsentato den vierzehenden dieses unterthänigst vorgestellet, wie daß sie in der zwischen ihnen und einigen dasigen Doctoribus privatis, wegen verweigerter Abholung des Magistrats Legatorum bey academischen solennen Actibus entstandener Streitigkeit, durch die von Wismar aus so wol, als von Dr. Lbd. ergangene Mandata graviret worden, und darwieder appelliret, mit unterthänigster Bitte, ihnen zu Prosequirung ihres Rechts plenos Appellationis processus zu ertheilen. Als gesinnen Wir an Dr. Lbd. gnädigst in dieser Appellations-Sache ihren Bericht in Zeit zwey Monaten an Uns gehorsamst zu erstatten, und haben sie pendente Appellatione, bis auf weitere Kayserl. Verordnung mit allem Verfahren an sich zu halten. Darbeneben verbleiben Wir Dr. Lbd. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wol beygethan. Geben zu Laxenburg den dreyßigsten Aprilis Anno Siebenzehn Hundert acht und dreyßig; Unserer Reiche des Römischen im Sieben und zwantzigsten, des Hispanischen im Fünf und dreißigsten, des Hungarisch und Böheimischen aber im Acht und zwantzigsten.

CARL.

J. L. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

A. H. v. Glandorff. mppria.

Num. 3.

Copia der Kayserlichen Resolution d. d. Wien Martis 9 Septembr. 1738.

Zu Rostock Burgermeister und Rath für sich und im Namen Rectoris & Concilii der Universitet daselbst, contra einige Doctores privatos alda, Appellationis in puncto denegirter Abholung bey denen solennen Universitets-Actibus und sonsten betreffend sive appellantischer Anwaldt Korneffer, sub præsentato 18 Aug. nuperi, überreichet allerunterthänigste Attentaten-Klage juncto ulteriori libello appellationis & petitione humillima pro clementissime decernendis Mandato attentatorum revocatorio & cassatorio S. C. ut & ulterioribus plenariis appellationis processibus, citatione nimirum, inhibitione & compulsorialibus, cum fatalium prorogatione, apponit Num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

1) Cum inclusione Exhibiti de præsentato 18 Aug. nuperi rescribatur dem Mecklenb. Land- und Hof-Gerichte, auf die in dieser Sache an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst eingewandte Appellation seinen allergehorsamsten Bericht sub termino 2 Mensium, und insonderheit darüber, warum selbiges in dieser bereits bey allerhöchst deroselben appellando angebracht gewesenen und rechtshängigen Sachen mit solchen gravirlichen Verordnungen gegen appellant. Magistrat herfürgegangen, auch so gar auf die dawieder an Ihro Kayserl. Majest. interponirten und ihm Land- und Hof-Gerichte rite insinuirten Appellation damit continuiret, zu erstatten, inzwischen aber bis auf fernere allergnädigste Kayserl. Verordnungen pendente appellatione sich aller Attentatorum durchaus zu enthalten, und auch diesfals sub eodem termino die allerunterthänigste Folgleistung anzuzeigen.

2) Cum hujus notificatione, rescribatur etiam dem appellantischen Magistrat, daß er auch seines Orts pendente appellatione gegen die Appellatos sich aller Attentatorum enthalten, folglich alles in statu quo, tempore interpositæ appellationis lassen, und wiedrigenfals sich des ergriffenen heilsamen beneficii appellationis nicht selbst verlustig machen, sondern die Kayserl. allergerechteste Erkäntniß ruhiglich abwarten, und von allergehorsamster Folgeleistung seinen allerunterthänigsten Bericht in termino duorum mensium erstatten solle.

Matthias Wilhelm Haan.

Num. 4.

Anno 1737. d. 21 Octobr. ward zu Rathe geschlossen, daß den Herren Directoribus der Accis-Bude und des Ærarii committiret seyn soll, denen Herren Doctoribus privatis, ausgenommen Hn. D. Schotter und die beyden Herren Doctores Taddel, keine Freyzettel bis zu weiterer Verordnung, sondern nur solche gegen baare Bezahlung zu ertheilen, und die deshalb erhaltene schriftliche Interims-Verfügung Domino Consuli Dicenti zu retradiren. Jussu Senatus.

D. D. Möller,
Ampliss. Senat. Secretar. mppria.

Num. 5.

Es wird dem Raths-Buchdrucker Martin Warningken hiedurch ernstlich und bey Vermeidung unausbleiblicher harter Ahndung anbefohlen, die von denen abs academico Foro excludirten, hierbey specificirten Herren Doctoribus zum Druck einkommende Carmina auf den sogenannten Professor-Bogen nicht mit abzudrucken, und sie solchen Bogen nicht zu inseriren. Dann auch wenn

wenn einer derselben etwas zum besondern Bogen oder Patent senden würde, solches ohne vorgängiger nöthigen Censur nicht abzudrucken, und hierauf, so lieb ihm ist, nachdrückliche Strafe zu vermeiden, sorgfältig zu sehen. Jussu Senatus den 17ten Sept. 1738.

D. D. Möller,
Ampliss. Senat. Secretar. mppria.

D. D. Schotter.
D. D. Taddel, Sen.
D. D. Dörcks.
D. D. Ciese.
D. D. Schwabe, Sen.
D. D. Vogel.
D. D. Weidner.
D. D. Möller, Jun.
D. D. Burgmann, JCtus.
D. D. Meyer, Jun.
D. D. Frese.
D. D. Schwabe, Jun.
D. D. Weber.
D. D. Martini.
D. D. Schaper.
D. D. Burgmann, Medicus.
D. D. Clarin.

Num. 6.

HochEdelgebohrne, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, Hochgeehrteste Herren!

Ewr. HochEdelgebohrnen ist ehender wie uns wol bekannt, wie Ihro Kayserl. Majest. sub dato Wien d. 6 Nov. a. præt. in der von einigen alhier sich aufhaltenden Privat-Doctoribus, occasione der Bestellung gewisser Ober-Gerichts-Procuratorum geregten Streitigkeit, eine allerhöchste Resolution und Verordnung erlassen. Alsdenn dieselbe auch an uns durch höchste Hand des Kayserl. Herrn Commissarii gelanget, und wir befehliget worden, dieselbe, so wie wir sie sub sign. ⊙. angeleget, denen gedachten Privat-Doctoribus zu publiciren, inzwischen aber notorie mit denenselben die Veränderung fürgefallen, daß die meisten noch bis diese Stunde von dem Nexu mit der Academie excludiret leben, mithin von uns pro Civibus, bis zu besserer Begreifung, nicht gehalten werden, dennoch aber wol am meisten daran gelegen, daß denenselben die Publication, gleichwie an denen sich zur Academie haltenden durch uns bereits vollführet, geschehe; So haben wir Ewr. HochEdelgebohrnen Herrlichkeiten hiemit in subsidium juris geflissenst ersuchen wollen, gedachten Doctoribus Non-Civibus Academicis die allerhöchste Kayserliche Verordnung auf eine selbst beliebige Weise zu publiciren, und entweder unmittelbar, wie solches geschehen, zu berichten, oder durch ein an uns zurück erlassenes Documentum uns, solches thun zu können, im Stand zu setzen. Wir empfehlen Ewr. HochEdelgebohrnen Herrlichkeiten der Obhut des gnädigen Gottes, und sind unter dem Antrag aller mutuellen Gefälligkeiten

Ewr. HochEdelgeb. Herrl.
Unserer Hochgeehrtesten Herren,

Rostock, den 17 Febr. 1738.

Dienst- und Freund-willige
Rector und Concilium der
Universitet hieselbst.

Sign. ⊙.

CARL der Sechste ꝛc. ꝛc.

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst. Ab der hiebey kommenden Copial-Anfüge und dessen Subadjunctis werden Dr. Lbd. mit mehrern ersehen,

hen, aus was vor erheblichen Ursachen Burgermeister und Rath der Stadt Rostock für sich und die innen benannte Professores & Doctores Juris von einem durch des Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg zu Wismar befindliche Räthe zwar schon den zehenden Aprilis currentis anni an den Rectorem und Concilium der Universitet zu Rostock ertheilten, aber erst den sieben und zwantzigsten Junii communicirt erhaltenen höchst gravirlichen Mandato, den dritten Julii nuperi also intra decendium a tempore notitiæ an Uns und Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu provociren, und um Erkennung plenorum appellationis processuum unterthänigst zu bitten, bemüßiget worden.

Nachdemmahlen Wir aber, nach rechtlicher der Sachen und derselben Umständen Erwegung, ersagtes von des Hertzogs Carl Leopolds Lbd. in Wismar ausser Landes befindlichen Räthen ad Rectorem & Concilium Academiæ Rostochiensis de dato den zehenden Aprilis anni currentis erlassene Mandatum, wodurch des appellantischen Magistrats in Kraft der ihme zustehenden Jurisdiction beschehene Anordnung gewisser Gerichts-Procuratorum auf eine gantz illegale Maasse und absque omni cognitione verworfen werden wollen, hiermit, als zumahlen ein wieder die dem appellantischen Magistrat competirende, von Uns gnädigst confirmirte Privilegia so wol, als überhaupt gegen Unsere auf die allgemeine Mecklenburgische Landes-Gravamina gerechtest ertheilete Resolutiones laufendes, mithin an sich durchaus nichtigliches Unternehmen cassiret und anulliret haben wollen. Als thun Wir Dr. Lbd. ein solches hiedurch gnädigst zu wissen, mit der ferneren Verordnung, daß Sie so fort in Conformitet obiger Unserer gnädigsten Kayserlichen Resolution, Rectori & Concilio der Universitet zu Rostock die unterthänigste Nachgelebung Autoritate Nostra Cæsarea anbefehlen, und denenselben, daß sie weder vor sich noch von denen unter ihrer Jurisdiction stehenden Privat-Doctoribus in hac causa einigen weiteren Recursum an die ausser Landes befindliche Fürstliche Räthe nehmen, und von daher dergleichen unzuläßige Verordnungen bey Vermeidung unnachbleiblicher schwerer Strafe auszubringen, sich unterfangen, sondern falls ein und anderer Theil sich durch des appellantischen Magistrats Verordnung dennoch mit Recht graviret zu seyn erachtete, disfalls seine habende Nothdurft bey denen in Mecklenburgischen Landen wieder hergestellten Justitz-Collegiis gehörigermaßen an- und ausführen, auch de facta paritione an Dr. Lbd. als Unseren Kayserlichen Commissarium in termino præfixo gebührende Anzeige thun sollen, nachdrücklichst injungiren, und wie dieses geschehen, an Uns binnen Zeit zweyer Monaten gehorsamst berichten, und wir verbleiben Dr. Lbd. mit Kayserlichen Gnaden und allen Guten wol beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 6ten Novembris Anno Siebenzehen hundert sieben und dreißig. Unserer Reiche, des Römischen im sieben und zwantzigsten, des Hispanischen im fünf und dreißigsten, des Hungarisch- und Böhmischen auch im sieben und zwantzigsten.

Num. 7.

Copia der Kayserlichen Resolution d. d. Wien Lunæ 27 Octobr. 1738.

Zu Rostock Burgermeister und Rath für sich und im Namen der Universitet daselbst, contra einige Doctores privatos, appellationis die verweigerte Abholung des Magistrats Legatorum bey solennen academischen Actibus, in specie des Doctoris Meyers verstorbener Ehe-Consortin Beerdigung betreffend, sive appellantischer Anwaldt Johann Samuel Korneffer sub præsentato 2 hujus, übergiebt allerunterthänigst fernerweite höchstgemußigte Attentaten-Klage, cum deductione gravaminum & petito humillimo, pro clementissime decernendo Mandato attentatorum revocatorio & cassatorio S. C. nec non decernendis ulterioribus plenariis appellationis processibus, cum solita

cita-

citatione, inhibitione, compulsorialibus & prorogatione fatalium, apponit Litt. A usque H inclusive in duplo.

Idem Korneffer sub præsentato ejusdem übergiebt allerunterthänigste Folgeleistung ad membrum 31um Conclusi de 18 Aug. nuperi, mit Bitte pro clementissime communicandis literis informatorialibus nec non partis appellatæ exhibito de 9 Junii apponit sign. ⊙. & Litt. A. B. C. & D.

1) Ponatur die appellantische unterthänigste Anzeige in Satisfactionem conclusi de 18 Augusti nuperi ad acta, & exspectetur de reliquo der in Causa von dem Kayserlichen Herrn Commissario so wol, als von dem Fürstlichen Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichte per rescriptum Cæsareum vom 9ten Septembris nuperi erforderte allerunterthänigste Bericht.

2) Hat das Begehren pro mandato attentatorum revocatorio & cassatorio S. C. gestalten Umständen nach nicht statt, vielmehr wird appellantischer Magistratus selbst auf die an ihn sub dato den 9ten Septembr. nuperi ergangene allergnädigste Verordnung nochmahlen ernstlich und sub pœna desertæ appellationis verwiesen.

3) Moneatur der appellantische Mandatarius das letztere Conclusum jedesmahl, wie vorietzo nicht geschehen, beyzulegen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 8.

Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzog Christian Ludewigs zu Mecklenburg, als Kayserlichen Herrn Commissarii, Relatio ad Imperatorem sub dato Suerin den 24 Novembr. 1738. wegen der zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Rostock und denen dasigen Doctoribus privatis, in puncto verweigerter Abholung des Magistrats Legatorum bey den Academischen solennen Actibus entstandenen Streitigkeiten.

P. P.

Es haben Ewr. Kayserl. Majest. mir unter den 30 April. a. c. auf des Rostockschen Magistrats bey allerhöchst Deroselben geführten Beschwerden, daß er durch die von Comissions wegen in puncto der denen dasigen Privat-Doctoribus abgefoderten Accise ergangene resp. Mandata inhibitoria & restitutoria graviret worden, allergnädigst committiret, davon einen allerunterthänigsten Bericht abzustatten.

Nun haben zwar die Doctores die sub Lit. A. angeschlossene Speciem Facti vor einiger Zeit wegen der mit Burgermeister und Rath der Stadt Rostock habenden Streitigkeiten eingesandt, wann aber solche Materialia concerniret, und nicht so wol hieselbst, als in der Appellations-Instance auszuführen, so will davon abstrahiren, und erwehnte Speciem Facti Ewr. Kayserl. Majest. allergerechtester Dijudicatur lediglich überlassen, an deren Statt aber mit wenigen zeigen, daß das von der Stadt Rostock angebrachte Gravamen ungegründet sey. Weiln

1) Wie aus denen Anschlüssen sub Lit. B. & C. zu ersehen, von dem Verfahren des Burgermeister und Raths von denen Doctoribus an die höchste Gerichte appelliret worden.

2) Denen von Ewr. Kayserl. Majest. erlassenen Resolutionen entgegen, darauf nicht die geringste Attention genommen, sondern von Burgermeister und Rath continuiret, die Accise von denen Doctoribus abzufodern.

3) Bey solchen wiederrechtlichen Proceduren mit Mandatis pœnalibus gar wol verfahren werden können, weil sonsten die allerhöchste Kayserliche Autoritet nicht zu mainteniren stehet.

4) Von mir wie die Anschlüsse sub Lit. D. & E. zeigen durch die quæst. Pœnal-Mandata nichts weiter intendiret, als denen allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen ein Genüge zu leisten, und Burgermeister und Rath zur Parition anzuhalten. Wobey dennoch

5) Die Moderation von mir gebrauchet, daß ich, als nicht pariret werden wollen, und die Doctores um die Execution angehalten, solche nach der Anlage sub Lit. F. differiret, und die Doctores angewiesen, sich dieserhalben bey den höchsten Gerichten zu melden.

Wann nun ex supra deductis klärlich erhellet, daß das disseitige Verfahren den Rechten gemäß, hingegen das Betragen Burgermeister und Rath der Stadt Rostock unerlaubet, und selbst gegen die Autoritæt Kayserl. Majest. laufet, so stelle Ewr. Kayserl. Majest. allersubmissest anheim, auf was Art Dieselben solches zu ahnen belieben werden, und ob Sie nicht für billig erkennen, daß die comminirte 2000 Rthlr. von Burgermeister und Rath der Stadt Rostock, andern zum Exempel, exequiret werden.

Womit übrigens mich zu höchsten Kayserl. Gnaden auf das allerangelegentlichste empfehle, und in tiefster Submission Zeit Lebens verharre. ꝛc. ꝛc.

Num. 9.

An die Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigste Berichts-Erstattung ad Rescriptum Cæsareum **vom 9ten** Septembr. a. p. **von des Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts** Præsidenten, Vice-Præsidenten **und** Assessoren, **in Sachen zu Rostock Burgermeister und Rath vor sich und Namens dasiger Universitet** contra **einige** Doctores privatos **daselbst**, in puncto denegirter **Abholung der** Legatorum **des** Magistrats, & inde factæ exclusionis. Appon. Lit. A. B. & C.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Daß Ewr. Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen wollen, mittelst allerhöchsten Kayserl. Rescripti vom 9ten Sept. a. p. so wir allererst den 12ten Nov. ejusdem anni erhalten, uns die von Burgermeister und Rath der Stadt Rostock cum Consortibus in der zwischen ihnen und einigen Doctoribus privatis daselbst in puncto Exclusionis Doctorum Non-Professorum ab Academia bey Ewr. Kayserl. Majest. höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath Rechtshängigen Appellations-Sache allerunterthänigst übergebene sogenannte Attentaten-Klage zu Erstattung unsers allergehorsamsten Berichts:

Warum wir in dieser bey Ewr. Kayserl. Majest. höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath bereits appellando **angebracht gewesenen, und Rechtshängigen Sache mit solchen** gravirlichen **Verordnungen gegen** appellantischen Magistrat **herfürgegangen, auch so gar auf die darwieder an Ewr. Kayserl. Majest. und Dero hochpreisl. Reichs-Hof-Rath** interponirte **und** rite intimirte Appellation **damit** continuiret?

in allerhöchsten Kayserl. Gnaden communiciren zu lassen, solches erkennen wir mit allergehorsamsten devotesten Danck, und finden uns demnechst gemüssiget, dagegen Ewr. Kayserl. Majest. zu allergerechtester Beurtheilung folgenden Actenmäßigen Zusammenhang, woraus sich des Magistratus Rostochien-

sis

sis frivole ergriffene Appellation und der Ungrund ihrer sinistren Insinuation, wodurch bey Ewr. Kayserl. Majest. sie uns unverschuldeter Weise anzugiessen gesuchet, genüglich zu Tage legen wird, zu unserer Justification submissest vor Augen zu legen.

Es verfielen Doctores Non-Professores mit dem Rostockischen Magistrat Ao. 1737. wegen Abholung derer Legatorum gedachten Magistrats bey solennen Academischen Actibus in einen Streit, da dieser den D. Martini nicht dazu admittiren, Doctores Non-Professores aber solches behaupten wollen, Concilium Academicum gab dem Magistrat secundum Pluralitatem Votorum, weil die Partey der Räthlichen Professorum an der Zahl stärcker war, Recht, und befahl die Legatos mit Ausschliessung des Doctoris Martini abzuholen, unter der Bedrohung Doctores a Nexu academico sonsten zu excludiren, deswegen appellirten diese ad Serenissimum Academiæ Cancellarium und eventualiter an die Höchsten Reichs-Gerichte, introducirten auch demnächst ihre Appellation bey dem Hochpreißl. Cammer-Gericht zu Wetzlar, und sind die Fatalia annoch salva, wie Appellantes mit Anlage A des mehrern bescheinigen, dem ohngeachtet fuhr Rector und Concilium mit der angedrohten Exclusion fort, und obgleich diese a Serenissimo bis zu gäntzlicher Untersuchung der Sachen cassiret, und solche Verordnung judicat ward, wollte dennoch der Rostocksche Magistrat die Doctores Non-Professores als abgeschnittene Glieder von dem academischen Corpore tractiren, und nahm ihnen die Accise-Freyheit, dieserwegen querulirten dieselben bey Serenissimo Domino Commissario, welcher ihnen bey 1000 Rthlr. fiscalischer Strafe anbefohlen, sich in diese Sache nicht zu meliren, und pendente Appellatione gedachte Doctores bey der Accise-Freyheit und andern Immunitæten ohngekränkt zu lassen, welches Mandatum auch nachhero, da Magistratus demselben nicht gelebete, bey anderweitigen 1000 Rthlr. geschärfet, und ihnen zugleich injungiret wurde, die denen Doctoribus Non-Professoribus wiederrechtlich abgefoderte Accis-Gelder ohnverzüglich zu restituiren, diese Verordnung war dem Magistrat gar nicht zu Kopfe, und appellirten also davon an Ewr. Kayserl. Majest. und Dero Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath.

Die Anlage A. vid. infra N. 11.

Wie nun endlich der Rostockische Magistrat auch so weit ging, daß er bey einem von diesen Doctoribus privatis, namentlich Weber, auf gewisse Gelder einen Arrest zu legen unternahm, und dadurch nicht undeutlich zu verstehen gab, wie er nunmehro so gar die völlige Jurisdiction über die Doctores sich anzumaßen intendire, auch zu dem Ende gedachten D. Webern würcklich einige Decreta insinuiren ließ, so sahe dieser sich gemüßiget hievon, tanquam a gravamine extrajudiciali, da der Punctus Jurisdictionis noch bis dahin gar nicht ad Motum gekommen, eventualiter an das Land- und Hof-Gericht zu appelliren. Es fuhr aber nichts desto weniger Senatus Rostochiensis fort, dem D. Webern durch ein wiederholtes Decretum bey 10 Rthlr. zu Agnoscirung ihrer Jurisdiction zu nöthigen, und unterstund sich, die an das Land- und Hof-Gericht eingewandte Appellation, unter dem Prætext, daß die Haupt-Sache an die Allerhöchste Kayserliche Gerichte per Appellationes principales gediehen, eigenmächtig abzuschlagen. Weil nun D. Weber besorgte, daß dergleichen ohnerträgliche Attentata und anmaßliche Actus Jurisdictionis noch mehr ausgeübet werden möchten, so hielte er allerdings für nöthig, um sich ins künftige darwieder desto mehr in Sicherheit zu setzen, seine vorhin eventualiter interponirte Appellation bey dem Land- und Hof-Gericht, als Judice proxime superiori, zu prosequiren, welcher Appellation auch die übrigen Doctores, so Causam communem gemacht hatten, adhærirten. Es stelleten Appellantes hiebey vor, daß sie sich zu Ergreifung dieser Appellationum so mehr berechtiget hielten, als der Punctus Immunitatis ab Accisa, weshalb sie sich, so wol bey dem Regierenden Landes-Herrn, als dem Kayserl. Herrn Commissario gemeldet hatten, bis dahin nur allein das Objectum ihrer Beschwerden gegen Senatum Rostochiensem gewesen, der Punctus anmaßlicher Jurisdicti-

on aber, wovon sie jetzo appellirten, noch überall nicht wäre berühret worden, überdem hätten sie gleich anfangs und zuerst von der geschehenen Exclusion ab Academia sich appellando ad Cameram Imperialem gewandt, Senatus aber allererst hernach von denen die Accise-Freyheit betreffenden Erkäntnissen Serenissimorum Ducis Regnantis & Commissarii an Ewr. Kayserl. Majest. Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath provociret, einfolglich hätte auch diese letztere Appellation Senatum nicht in den Stand setzen können, nach Willen und Gefallen die Doctores auf das äusserste zu drücken, besonders da auf Ewr. Kayserl. Majest. er sich berufen hatte, derselbe auch allerdings den gegen derer Doctorum zuerst eingewandten Appellation schuldigen Respect beobachten, und solchen Zufolge die Sache bis zu dem Austrag in statu quo lassen sollen, allermaßen sonsten Thür und Thor aller Ungerechtigkeit würde geöffnet werden, wann eine Mediat-Obrigkeit dergleichen Macht sich arrogiren könte, die Appellation, welche an Ihrer Landes-Herrschaft und eventualiter ad Augustissimum gerichtet wären, nicht zu respectiren, mithin wann die Sache durch in allen Rechten verbotene Attentata alteriret wäre, sich so dann befugt zu halten, mit der Appellation an Ewr. Kayserl. Majest. sich zu schützen, und die rechtlich ergangene Mandata Attentatorum revocatoria inzwischen impune zu eludiren. Die abseiten Magistratus Rostochiensis so hoch erhabene Jurisdictio omnimoda konte keinesweges auf privilegirte Personen und Doctores, welche niemalen ihrer Jurisdiction unterwürfig gewesen, extendiret werden, noch weniger ihnen Befugniß geben, sich pendente Appellatione in derselben Possession zu setzen. Da nun Ihro Kayserl. Maj. Sie die Doctores in der Pro-

Die An-curatur-Sache laut Beyl. B. an die im Lande retablirte Gerichte verwiesen, so lage B. vermeynten sie auch, daß sie wegen dieses neuen Gravaminis bey dem Land- und vid N.6. Hof-Gericht, als des Appellatischen Magistrats ordentlichen Foro, und wohin dieser die Appellationes ordinaria via gehen, sich melden, und dessen Abstellung Conti- bitten könten, Magistratus auch denen Verordnungen dieses Judicii Parition nuation leisten müste, weiln sie Appellantes Doctores sonsten vor andern im Lande unglücklich wären, daß, da ein jeder sich Schutzes bey denen Autoritate Cæsarea retablirten Gerichten zu getrösten hätte, sie der Discretion einer Mediat-Obrigkeit exponiret bleiben sollten.

Bey so gestalten Umständen nun, und da Senatus Intention die Doctores unter ihr Joch zu bringen, sich mehr und mehr äusserte, trug das Land- und Hof-Gericht kein Bedenken, nach Maßgebung des dem Hochfürstl. Mecklenb. Haus allergnädigst verliehenen Kayserl. Privilegii de non appellando intuitu hujus Passus Jurisdictionem concernentis Appellationem anzunehmen, und zu Behuf dessen Processus und Compulsoriales zu erkennen, ohne sich einfallen zu lassen, daß solches denen an Ewr. Kayserl. Majest. Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht eingewandten Appellationen, so aus angeführten Ursachen von diesen Appellationen gantz separiret sind, auf einige Weise nachtheilig seyn könne, wie solche Intention auch aus beygehenden unsern

Die An-Responso sub C abzunehmen. Allein es fand Senatus seinen Absichten gantz lage C. und gar nicht convenable sothaner Appellation den Lauf Rechtens zu lassen, vid. in sondern erachtete vielmehr genugsame Befugnisse zu haben, so wol von denen der Fa- Compulsorialibus principaliter, als von denen nachhero bey bezeugter Wie- cti Spe- derspenstigkeit verschiedentlich veranlasseten Mandatis Attentatorum revoca- cie Lit. toriis jedesmal ad Causam, damit sie indessen freye Hand, mit ihren Attenta- Ccc. tis ohngehindert fort zu fahren, behalten möchten, an Ewr. Kayserl. Majest. und dero Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath zu provociren. Als sich nun auch kurtz hernach der Casus zutrug, daß des D. Meyern, welcher mit zu diesem Corpore Doctorum Non Professorum gehöret, Ehe-Frau verstarb, und Burgermeister und Rath dahero abermalen einen Actum ihrer Jurisdiction zu exerciren erwünschte Gelegenheit funden, so liessen sie dem Wittwer vermelden, daß seine verstorbene Ehe-Frau nun durch Burgermeister-Diener und nicht durch Studenten, wie sonsten bey Academicis gebräuchlich, getragen werden müste,

befahlen

befahlen auch zu desto sicherer Erreichung ihres intendirten Endzwecks so gleich allen Vorstehern derer Kirchen, die Kirchen-Thüren nicht zu eröffnen, bis D. Meyer sich resolviret, die Burgermeister-Diener zu Tragung seiner seel. Frauen zu gebrauchen, oder wenigstens ihr Accidens zu erlegen. Wie diese Begebenheit dem Land- und Hof-Gericht gemeldet, und um behufige Verordnung deshalb angehalten wurde, so vermochte selbiges sich nicht zu entziehen, den ordentlichen Tramitem zu afterfolgen, und solchemnach durch wiederholete Mandata pœnalia diesen pendente Appellatione de novo ohnverantwortlicher Weise unternommenen Attentatis auf das nachdrücklichste Einhalt zu thun. Es erging dahero auch, weiln wegen der damaligen heissesten Saison die Leiche ohne Scandal nicht länger über der Erde ohnbegraben stehen bleiben konte, und also summum in mora Periculum war, an Burgermeister und Rath ein Inhibitorium nach dem andern, dem D. Meyern in Beerdigung seiner Leiche nicht behinderlich zu seyn; allein an stat daß wir billig die rechtliche Vermuthung hätten haben sollen, es würde Senatus sich endlich eines andern besinnen, und wenigstens in hac Causa Sepulturæ moram non ferente, und die sonst in allen so göttl. als menschlichen Rechten maximum Favorem vor sich hat, denen ergangenen Verordnungen sich nicht wiederleget haben, um so weniger als ihnen noch zum Ueberfluß von dem D. Meyern hinlängliche Caution offeriret wurde, im Fall der Process wieder sie ausfallen sollte; so fehlete doch solches so viel, daß selbige vielmehr immer dreister würden, und auch in hac Causa funeraria darinn doch, bekannten Rechten nach, überall keine Appellation Statt findet, von denen rechtlichen Verordnungen anmaßlich zu appelliren, iterum iterumque Gelegenheit ergriffen. Wir sahen solchemnach bey so offenbar beständig fort daurenden Halsstarrigkeit nunmehro keine andere Mittel übrig, als endlich ad compescendam licentiam plane effrenem mit würcklicher Execution zu drohen, welche dann auch ohne Zweifel hätte erfolgen müssen, dafern nicht mitlerzeit das Hochpreißl. Reichs-Hof-Raths Conclusum vom 9 Sept. a. p. wäre eingeliefert, und wir dadurch, uns dieser Sache ferner zu unterziehen, ausser Stande gesetzet worden. Und in dieser Situation ist auch die Sache bishero abseiten des Land- und Hof-Gerichts geblieben. Gleichwie nun aus vorangezogenen Umständen sich gantz klar hervorgiebet, daß dasjenige, wessen uns Burgermeister und Rath in ihrer Attentaten-Klage zur Ungebühr bezüchtigen wollen, lauter falsche Auflagen seyn, indem vorhin referirter maßen von denen Doctoribus Non-Professoribus in puncto Jurisdictionis, so Burgermeister und Rath zu Rostock sich über dieselben neuerlich de facto arrogirte, ans Land- und Hof-Gericht appelliret worden, welcher Streit-Punct von der Exclusions-Sache, weswegen gedachter Magistrat für sich und nomine Concilii an Ewr. Kayserl. Majest. Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath provociret, gäntzlich separiret ist. Gesetzt aber, nach der unbefugten Qureulanten Vorwenden, den ungestandenen Fall, daß die Exclusions-Sache, nemlich ob Rector und Concilium die Doctores Non-Professores aus denen vorgeschützten Motiven abs Academia excludiren können, als die Haupt-Sache alle Vorfallenheiten mit Appellanten nach sich ziehe. So müssen sich anbey Qureulantes bescheiden, daß Appellatio, als ein Beneficium commune, 2 Theilen zu gute komme, mithin sie ihren Gegnern ea pendente, so wenig in puncto principali als accessorio allerhand Drangsahlen hätten zufügen, und in denen Rechten höchst verpœnte Attentata ausüben sollen. Da nun notorisch ist, es auch Appellantes quasi re bene gesta selbst gestehen, daß sie ohne Ewr. Kayserl. Majest. allergerechtesten Ausspruch zu erwarten, den quæstionirten Punctum Jurisdictionis interimistice entscheiden, Doctores Non-Professores unter ihre Jurisdiction setzen, Actus Jurisdictionis über dieselben bey allen Gelegenheiten nach Gefallen exerciren, und von solchen Attentatis sich durch ernste Befehle ihrer Obrigkeit nicht ableiten lassen wollen; so sind ihre Attentata allein von solcher Wichtigkeit unser rechtmäßiges Verfahren wieder unbefugte Querulantes zu rechtfertigen, sintemalen bekannten Rechtens ist, daß ein jeder ratione attentatorum

 notorie

notorie injustorum sich aller Orten beschweren, und solche nicht allein Judex ad quem, sondern auch inferior revociren und verhindern kan.

Lancellot. de attentat. Part. 3. Cap. 27. No. 51.

Dieserwegen muß es anmaßlich Querulantibus nicht befrembden, wann wir die Doctores Non-Professores wieder Unrecht und Gewalt, so denenselben pendente Appellatione attentando zugefüget, nach der uns obliegenden Pflicht zu schützen uns haben angelegen seyn lassen, damit alles in dem Stande, wie es ante motam litem gewesen, bis zu Ewr. Kayserl. Majest. allergerechtesten Decision und gäntzlicher Abhelfung dieses Unwesens verbleibe. Bey so gestalten Sachen nun, und da unsere gerechte Intention uns hoffentlich sattsam justificiret, fassen zu Ewr. Kayserl. Majest. Weltgepriesenen Huld und Gerechtigkeits-Liebe wir um so mehr das alleruntertänigste Vertrauen, allerhöchst dieselben werden nicht nur das durch Dero Kayserl. Authoritæt wiederhergestellete Land-und Hof-Gericht gegen alle dergleichen strafbare Verunglimpfungen allergerechtest zu schützen, sondern auch fuglose Appellanten und Querulanten mit ihrer nichts als Wiederspenstigkeit und Ungehorsam zum Grund habenden Klage ab-und zukünftiger besserer Beobachtung ihrer schuldigen Pflichten anzuweisen in Allerhöchsten Kayserlichen Gnaden geneigt seyn. Die in allerunterthänigster allergehorsamster Devotion Wir ohnabsetzlich beharren

Ewr. Kayserlichen Majestät

Güstrow, den 30 Jan. 1739.

alleruntertänigste

Geheimter Rath und Præsident, Vice-Præsident **und** Assessores **des Meckl. Land- und Hof-Gerichts.**

Num. 10.

Copia der Kayserlichen Resolution d. d. Wien Lunæ 4 Maj. 1739.

Zu Rostock Burgermeister und Rath für sich und im Namen Rectoris & Concilii der Universitet daselbst, contra einige Doctores privatos alda Appellationis, in puncto denegirter Abholung bey denen solennen Universitets-Actibus und sonsten betreffend; sive Burgermeister und Rath gemeldter Stadt Rostock sub præsentato 5 Nov. a. p. übergeben per Korneffer ihren alleruntertänigsten in sequelam Conclusi de 9 Sept. ejusdem anni zu erstattenden Bericht, mit weiterer allergehorsamster Anzeige, Erklährnug und Bitte, um allergnädigste Kayserl. Bequemung. Appon. Num. 1 & Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

In eadem Appellantischer Anwald Korneffer sub præsentato 19 Jan. nup. übergiebt alleruntertänigste Anzeige bereits unterm 5 Nov. a. p. beschehener vollkommenen Folgeleistung ad Conclusa de 9 Sept. & 27 Octob. prædicti Anni mit Bitte pro clementissima Communicatione literarum informatorialium D. Ducis Megapolitani, qua Commissarii Cæsarei, nec non Judicii Provincialis Aulici, ut & partis adversæ productorum. Appon. No. 1 & 2.

Idem Korneffer sub præs. 2 Mart. nup. exhibendo den von dem Fürstl. Mecklenburg. Land-und Hof-Gerichte allergnädigst abgefoderten Bericht, supplicat humilime pro clementissime concedenda ejusdem & Litterarum informatorialium a Domino Commissario jam transmissarum, ut & reliquorum productorum Communicatione, nec non interpretatione authentica Conclusi de 9 Sept. a. p. ejusque Membri secundi. Appon. Num. 1. & 2. Lit. A.

E contra Appellatischer Anwald von Dieterich sub præsentato 17 Nov. a. p. übergiebet alleruntertänigste in Jure & Facto standhaft begründete Vorstellung

stellung non devolutæ & desertæ Appellationis, mit Bitte pro clementissime ex allegatis Rationibus denegandis Appellationis Processibus, totamque Causam vel ad Cameram Imperialem vel ad Judicem intermedium remittendo, protegendo Doctores Non-Professores, & omnia in Statu quo relinquendo, injungendo Magistratui Restitutionem vi extortæ pecuniæ, & apud Privilegia Academiæ manutenendo. Appon. Num. 1. usque 28. inclusive & ultimum Concl. in duplo.

Idem sub præsentato 20 ejusdem Mensis übergibt allerunterthänigste Additional-Anzeige ad Exhibitum mox præcedens, junctis precibus pro clementissime nunc deferendo retro petitis. Appon. No. 29. 30. & ultimum Concl. in duplo.

Idem von Dieterich sub præsentato 23 Decemb. dicti anni, producendo Facti Speciem, supplicat humillime pro clementissime ad eam reflectendo, Appellationes ab adverso nulliter interpositas & introductas pro non devolutis ac desertis declarando, indeque Causam aut ad Cameram Wetzlariensem vel ad Judicium a quo ad ulteriorem Causæ cognitionem, cum Refusione Damni & Expensarum remittendo. Appon. Sig. ⊙. & Lit. A. usque E e e. inclusive cum ultim. Concl. in duplo.

Idem sub præsentato 7 Jan. c. a. docendo factam insinuationem Rescripti de 9 Sept. a. p. accusandoque lapsum termini, supplicat humillime pro clementissime nunc comminato modo, & in conformitate ordinationum Cæsarearum etiam non exspectatis literis informatorialibus Appellationes Magistratus Rostochiensis aut pro desertis declarando aut hanc Causam ad Cameram Imperialem vel ad Judicium intermedium remittendo. Appon. Num. 31. 32. & 33.

Idem sub præs. 29 ejusdem übergibt allerunterthänigst-fernere Inhæsiv-Anzeige der annoch fortdaurenden Attentaten, mit gehorsamster Bitte pro clementissime in Conformitate Conclusorum de 9 Sept. & 27 Octob. a. p. & propter Attentata a Magistratu Rostochiensi, non attentis his justissimis Conclusis, summa cum Temeritate continuata, Appellationes nunc demum pro desertis declarando, & juxta priora petita apud Privilegia Academica manutenendo, una cum Refusione Damni & Expensarum. Appon. Num. 34. usque 41. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 12 Febr. nup. exhibendo allerunterthänigste Additional-Anzeige ad Exhibitum præcedens instat humillime um in judicando allermildest darauf zu reflectiren, und denen vorigen Petitis zu deferiren. Appon. Num. 42. & 43. in duplo.

Idem sub præsentato 9 Martii nup. übergibt allerunterthänigste Documentationem des von dem Fürstl. Land- und Hof-Gericht an Burgermeister und Rath zur Einsendung übergebenen Berichts, mit Bitte pro in Casu non secutæ Insinuationis coercenda adversariorum tergiversatione, alias vero secundum priora petita Appellationis Processus denegando, & Causam ad Judicium a quo pro complemento Justitiæ remittendo. Appon. Num. 44. & 45. in duplo.

Idem von Dietrich sub præsentato 9 Aprilis nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige und wiederholte Vorstellung supplicat humillime pro nunc deferendo prioribus petitis. Appon. Num. 44. in duplo.

In eadem der Kayserl. Commissarius, Herr Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, in Lit. ad Imp. sub dato 29 Nov. a. p. & præsentato 7 Januarii c. a. exhibitis per a Vogel erstattet seinen allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 30 April a. p. cum adj. Lit. A usque ad F inclusive.

In eadem des Mecklenburg. Land- und Hof-Gerichts Præsident, Vice-Præsident und Assessores sub dato 30 Jan. & præsentato 2 Martii nup. erstatten ihren allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 9 Sept. a. p. cum adj. Lit. A. B. & C.

Primo Ponatur die so wol von dem Kayserl. Herrn Commissario in Mecklenburg, als dem dasigen Land- und Hof-Gericht sub præsentato 7 Jan. und

2 Martii a. c. erstattete allerunterthänigste Berichte ad Acta, und kan deren gebetene Communication Parti Appellanti e Cancellaria wiederfahren, mit dem Anhang seine etwa weiters dabey habende Nothdurft sub Termino duorum Mensium so gewiß allerunterthänigst einzubringen, daß wiedrigenfals deren unerwartet in Sachen ferner ergehen solle was Rechtens.

Secundo Interim ponantur etiam reliqua exhibita ad Acta um darauf nach Befinden bey künftiger Resolution in der Haupt-Sache zu reflectiren.

Matthias Wilhelm Haan.
mppria.

Num. 11.

Auf mündliche von S. T. Hr. Lto. Werner eines Höchstpreißlichen Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts Advocato und Procuratore an mich Endesunterschriebenen Kayserl. Notarium beschehene Requisition, meinem obhabenden Notariat-Amt zu folge, attestire hiemit, daß in Sachen derer Hn. Doctorum Non-Professorum der Universitet zu Rostock contra Hn. Rectorem & Concilium ejusdem Universitatis daselbst, die Fatalia a dato quadrimestris durch drey verschiedene mir von Hn. Requirente vorgezeigte Suppliquen, auf welche das Præsentatum stunde, singulis vicibus ad 3 Menses so fort bis auf den 29 Octob. a. c. durch obwolgedachten Hn. Licentiatum Werner salviret, und in allen verwahret seynd; urkundlich dessen & in majorem præmissorum fidem habe gegenwärtiges ich in supplementum veritatis eigenhändig ge- und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet bedrukket; so geschehen Wetzlar den 8 Octob. 1738.

(L. S. Not.) Johannes Georgius Zuditsch, Notarius Cæs. publ. & juratus, ad hoc requisitus. mppria.

Num. 12.

Wir CARL der Sechste von GOTTES Gnaden, Erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesem unserm Kayserl. Brief, zeugend, daß bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, desselben Advocat und Procurator, der Ehrsam, Gelehrt, Unser und des Reichs Lieber, Getreuer Licenciat Johann Werner in aussen bemerckter Sachen zwar seither Anno 1737. bis hieher verschiedentlich pro plenis Appellationis Processibus & Prorogatione fatalium suppliciret habe, Ihme aber auf seine den 13 Decembris 1738. exhibirte so rubricirte Supplication pro maturatione Decreti ob summum in mora Periculum nachgesetztes Decretum ertheilet worden sey:

Tenor Decreti abgeschlagen in Cons. 18 Febr. 1739.

Wann nun der auch Ehrsame, Gelehrt, Unser und des Reichs auch Lieber, Getreuer Doctor Philip Ludewig Meckel gedachten Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Advocat und Procurator auf seine den 19 Decemb. vorigen Jahres in puncto verweigerter Abholung des Raths, tanquam Compatroni, Legatorum & inde factæ exclusionis als Anwald Burgermeister und Rath der Stadt Rostock für sich und in Vollmacht Rectoris & Concilii der Universitet daselbst exhibirte so rubricirte unterthänigste nöthig befundene Anzeige Litis in Augustissimo Imperii Judicio Aulico jam dudum pendentis cum petito humillimo pro Documento prætense introductæ & denegatæ Appellationis cum nominatione objecti subinde comprehensi, nachbeschriebenes Decretum remissorium erhalten:

Tenor Decreti.

Wird Supplicant auf das der gegentheiligen Supplication unter heutigen dato aufgeschriebenes Decretum verwiesen. in Cons. 18 Febr. 1739.

Als ist auf ermeldeten Doctoris Meckel geziemendes Ansuchen diese mit Unserm Kayserlichen Insiegel bedruckte Urkund heute dato darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden.

Geben

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den vier und zwantzigsten Tag Monats Aprilis, nach Christi Unsers Lieben Herrn Geburt, im Siebenzehn hundert neun und dreyßigsten. Unserer Reiche des Römischen im acht und zwantzigsten, des Hispanischen im sechs und dreyßigsten, des Hungar- und Böheimischen aber im neun und zwantzigsten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

In Abwesenheit des Cantzley-Verwalters
Christian Hinrich Joseph Bolles,
Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotar. mppria.
J. P. Niederer,
Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotar. mppria.

Urkund am Kayserl. Cammer-Gericht abgeschlagenen Appellations-Processe **in Sachen Rostocker** Doctorum Non-Professorum contra **Burgermeister und Rath der Stadt Rostock.**

(L. S. Imp.)

Num. 13.

Durchlauchtigster ꝛc.

Daß Ewr. Hochfürstl. Durchl. denen hiesigen Doctoribus Non-Professoribus weiteres Gehör geben, und auf derselben verbitterte sub & obrepirende Wahrheit und Gottes-Furcht vergessende Vorstellung ein das vorige gnädigste Rescript gleichsam wieder aufhebendes ungnädiges Mandatum erlassen würden, solches haben wir uns, nach der unterthänigsten Zuversicht und nach so angelegentlichen Repræsentationibus der Situation der hiesigen Umstände unmöglich vorstellen können; da aber dennoch dergleichen an uns zur unterthänigsten Entsiegelung gelanget, so hat uns dasselbe in die größeste Consternation gesetzet, indem wir, unserer auf Eyde und Pflichten sich gründenden Einsicht nach, ohne jenige Partheylichkeit, indem wir nicht für unser, sondern wie wir Gott darüber zum Zeugen anrufen, allein für Ewr. Hochfürstl. Durchl. Ehre uns sacrificiren, uns ausser Stand gesetzet sehen, die Willens-Meynung Ewr. Hochfürstl. Durchl., wie gerne wir auch sonst allein höchst Deroselben unterthänigste Knechte bleiben möchten, zu befolgen.

Gnädigster Fürst und Herr, wir wollten uns wol von neuen darauf begeben, Ewr. Hochfürstl. Durchl. den gantzen Statum und die Merita Causæ darzulegen. Allein wir mercken wol, daß unsere unterthänigste Deductiones keinen Ingress finden, dahero wollen wir uns nur hiemit, unter der Anrufung des Allmächtigen Gottes und Erbittung desselben Protection, auf alle unsere Supplicata und Aufführungen beziehen, und aus denenselben folgende Haupt-Sätze machen.

Die Academie kan unmöglich länger in dem blamablen Zustand, darinn sie durch derer Privat-Doctorum Eigensinn gesetzet, bleiben. Soll sie darinn nicht bleiben, so müssen die Anstalten zu den solennen Actibus nach der Observance gemachet werden. Zu dem solennen Actu wird erfodert, daß nicht allein Ewr. Hochfürstl. Durchl. Legatus gegenwärtig sey, sondern es muß auch von des hiesigen Raths, als Compatroni, Seiten gleichmäßig jemand invitiret, und ins Auditorium begleitet werden; die Doctores privati gestehen selbst, und können es so viel 1000 Zeugen ins Angesicht nicht leugnen, daß sie die Abholung beyderley Legatorum beständiglich verrichtet; seit Ostern her aber haben sie sich diesem Geschäfte entzogen; sie haben dasselbe wollen für eine Höflichkeit genommen wissen; sie haben die Begebenheit mit dem Doctore Martini zu einer Masque hiebey gebrauchet, die wahre Ursache aber stehet in ihrer mitleren Eingabe bey Ewr. Hochfürstl. Durchl. in den dürren Worten. Sollten wir dem Stadt-Magistrat, der uns vor der gantzen Stadt prostituiret, (Sie zielen auf die Execution wegen der Römer Monate) eine Ehre erweisen? Wie soll denn gnädigster Herr dies alles wol ablaufen? Gefällt es Ewr. Hochfürstl. Durchl. dem Rath hiesiger Stadt zu befehlen, daß er sich vom Doctore

Martini abholen lasse, so sind wir des unterthänigst zufrieden, und wünschen nur, daß der Rath dieses möge an sich kommen lassen, so sind wir auch erböthig, unter Ewr. Hochfürstl. Durchl. höchsten Dijudicatur, den Process: Ob das Abholungs-Geschäfte überall Höflichkeit sey? mit denen Doctoribus in petitorio aufzunehmen, nur daß wir im Possessorio geschützet bleiben. Aber wie wird es gehen, wenn die Masque von dem Doctore Martini gäntzlich abgezogen, und sie ihrer auf alle Casus gerichteten Verweigerung inhæriren? Kann es also noch seyn, daß Ewr. Hochfürstl. Durchl. in der allergrößesten Eile, weil die Introduction des neuen Rectoris schon ausgesetzet werden müssen, diese Affaire in die zulängliche Ordnung richten, daß nemlich die Doctores ohne weiter mit D. Martini sich aufzuhalten, die Abholung in der Suite, salvo Processu, verrichten, so ist auch dieses was wir schon wiederholtermaßen unterthänigst bitten. Soll es aber in dieser Sache nicht so gehen, wie es andern auch Privatis die Rechte angedeyen lassen, so müssen wir uns hiemit über alle an der Schwelle seyende Veränderungen dergestalt salviren, daß wir dieselbe Ewr. Hochfl. Durchl. nicht zugezogen, und mag und muß es dann weiter gehen, wie es der Allmächtige Gott verhänget hat. Unmögliche Dinge möglich zu machen, stehet allein bey dem Schöpfer Himmels und der Erden, und daß wir sollten Ewr. Hochfl. Durchl. Legaten ins Auditorium bringen können, ohne daß der Räthl. auch da komme, ist die wahreste Unmöglichkeit. Hat oft gedachter Rath unrecht, daß er D. Martini nicht acceptiren will, so bitten wir unterthänigst ihn darüber ad justiora zu weisen. Wir haben dazu keine Kraft, sondern würden unsers Orts lieber etwas dulden, als die Academie zerrütten lassen. Wir bitten noch weiter diese unsere letzte Vorstellung nicht ungnädig sondern gnädigst zu Hertzen zu nehmen, und nach der Weise der gantzen Welt uns die Rechte, welche bey einem Periculo in mora, und in causis præsentaneæ Possessionis Statt finden, geniessen zu lassen. Sollten wir eine Fehlbitte thun, so erkennen dennoch Ewr. Hochfl. Durchl. nach Dero erlauchteten Einsicht schon, daß uns unsere Eide für Gott verbunden, das Beste und die Conservation der Academie auf eine allezeit gerechte und billige Art zu suchen. Wir unsers Orts haben auch nur die eine Ursache, die nemlich Ewr. Hochfl. Durchl. zu beobachtende höchste Autoritæt uns an Hand giebet, sonst dürften wir uns nicht regen, sondern der Compatronus wird zugreifen, und allen Dingen eine solche Gestalt zu geben suchen, daß das habende Recht an der Universitet, welches schon von denen Doctoribus gestöhret worden, wiederum mittelst eclatanter melures in seinen völligen Schwang kome.

Gnädigster Fürst und Herr, aus diesen allen erscheinet, warum wir nicht im Stande sind, dem jüngsten Mandato zu geleben. Denn da dasselbe uns gnädigst aufgiebet, alles Observance-mäßig zu verrichten, zugleich aber den Gegnern bey ihrer Wiedersetzlichkeit Muth machet, so wiederspricht das letztere der Möglichkeit des ersteren; und da wir von angeschuldeten Neuerungen uns gäntzlich enthalten, wie Gott und die Notorietet solches wissen und behaupten, so haben wir Fug und Macht gehabt, unsere Cives obrigkeitl. an ihre Pflicht zu weisen. Halten sie sich dadurch graviret, so können sie ihre Appellation, der wir, mittelst Declination der von ihnen gleich anfangs ad Cæs. Majestatem eingelegten, und mittelst klarer Worte unsers Decreti propter saltum unstatthaft erklärten, allerdings, ja aus unterthänigstem Respect deferiret, fortsetzen. Suspendiren, Gnädigster Herr, lassen sich hier diesmal und in hoc frangenti keine Erkenntnisse, am allerwenigsten unseres in kundigen Rechten, ausgeführtermaßen, begründetes.

Der allmächtige Beherrscher Himmels und der Erden, der gnädige und allwissende Gott lasse uns Gnade für Ewr. Hochfürstl. Durchl. Angesicht finden. Wir werden dagegen mit Seelen innigster Devotion beharren

Ewr. Hochfürstlichen Durchl.

Suppl. den 13 Oct. 1737.

unterthänigste
Rector und Concilium der
Universitet zu Rostock.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn838423272/phys_0028
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838423272/phys_0029
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn838423272/phys_0030
DFG

SPECIES FACTI.

Es hat die Stadt Rostock / welche vormahls eine der aller considerablesten unter den Hanseatischen Bunde gewesen / nachdem sie sich Anno 1573. denen Herren Hertzog k- lenburg / als ihren Landes-Fürsten auf gewisse Maasse submittiret / en mit den Herren Hertzogen gemachten Pactis oder Erb-Vorträgen / vie ge Privileliga und Zeichen ihrer alten Freyheit vorbehalten; worunter nä s- diction in Geist- und Weltlichen Dingen / der Müntz-Gerechtigkeit / frey ng ihres Statt-Regiments, und dem Jure Compattonatus bey der zu Rostock wohl.

1.) Das Jus Præsidii, oder das Recht ihre eigene Garnison zu halten; us collectandi, oder die Steuer Gerechtigkeit / jedoch gegen Erlegung ei en Erkenntlichkeit / und 3.) die hohe Jagd auf ihren Statt- und ihrer Go r- und Spietal-Güther-Feldern die vornehmste gewesen / wie davon d n Kaysern zu Kaysern / und von Lands-Fürsten zu Lands-Fürsten co d ertheilte Privilegia und Erb-Vorträge d. A. 1573. und 1584. weitlä n.

Des letzt verstorbenen Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwer ch Wilhelm piæ memoriæ Durchl. hat das Mittel gefunden / die St zu persuadiren / daß sie A. 1702. den 27. Martii Sr. Durchl. das Jus C i, und die hohe Jagd auf der Statt Feldern auf Lebenslang überlasse it dem Bedinge / daß die Garnison und der Commandant Sr. Du er Stadt zugleich schweren / und Sr. Durchl. keinen Commandanten / er Stadt anständig / hinein setzen / auch sonst die Stadt bey allen ihren e- giis, und der von undencklichen Jahren her mit der Ritterschafft habe ne gelassen werden solte.

Nach tödtlichen Hintritt Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms S en des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs Durchl. allerhand Mittel hervor m die Stadt dahin zu obligiren / daß Sie mit Sr. Durchl. eben einen solch ch wie mit dero Herrn Bruder p. m. eingehen möchte. Weil aber die S ge- nommen / daß sie wenig Vortheil von oberwehnten Vergleich gehabt / ne Durchl. ihnen einen Commandanten / den Obristen Schwerin / so ein er Mann ist / bestellet / ohne daß er der Stadt vermöge Vergleichs d. 1702. t/ oder von selbiger beeidiget worden / die Garnison der Stadt nicht mit sc n/ auch ihre Unterthanen insonderheit / weil sich das Wild in der Stadt F zu sehr gemehret / und also ihnen grossen Schaden gethan hatte / viele Kl t; So verbathe Bürgermaister / Raht / und hundert Männer (welche e m seynd / so die gantze Bürgerschafft repræsentiret:) solches unterthän da Se. Durchl. durch dero Rähte einige einfältige arme Bürger privati h- mung der Accise, unter Fürstellung allerhand vermeinten Vortheils e / und B. M. Raht / und hundert Männer / legali modo nicht mit dazu e / so appellirten B. M. Raht / und hundert Männer / an Ihro Kayserl. M h- preißl. R. H. R. und erhielten auch ratione juris præsidii, accisarun o- nis nach und nach etliche Mandata S. C. und Paritorias.

Wie nun also das Fürstl. Mecklenburgische Ministerium sahe / daß mit Recht wenig zu erhalten / bemächtigte es sich / unter dem Vorwand / einer Execution, wegen noch nicht bezahlter Lands-Contribution, der Stadt Accise, und aller dazu ge-

UB Rostock 05/4000
the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference numbers on UTT
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn838423272/phys_0031
DFG